

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 21. November 1958

292/A.B.

zu 323/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Dr. H e t z e n a u e r und Genossen, betreffend einen Skandal im Zusammenhang mit der Strafuntersuchung gegen Max Gufler, führt Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k aus:

In gleicher Sache haben die Abgeordneten Marchner, Singer, Mark und Genossen an mich eine Anfrage gerichtet, die ich bereits beantwortet habe. Ich kann nur auf die Darstellung verweisen, die in der genannten Anfragebeantwortung enthalten ist.

Es ist unrichtig, dass Gufler die Möglichkeit gehabt hat, Tage hindurch Zeitungen zu lesen, und dass dadurch die Untersuchung beeinträchtigt wurde. Richtig ist, dass ein Mithäftling des Max Gufler zweimal ein Wochenblatt zugestellt erhielt, das aber keinerlei detaillierte Berichte über die Kriminalaffaire Gufler enthalten hat. Die an mich gestellten Anfragen kann ich daher wie folgt beantworten:

1.) Die Pressemitteilungen, dass es durch Zeitungslektüre Gufler möglich wurde, seine Verbrechen zu verdunkeln, sind unrichtig. Es konnte daher auch kein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

2.) Auf Grund eines Beschlusses des Obersten Gerichtshofes vom 14. November 1958 wurde das Landesgericht für Strafsachen Wien zur Durchführung des Strafverfahrens delegiert. Es sind alle Vorkehrungen getroffen, dass eine rasche und gründliche Untersuchung eine baldige Aufklärung aller mit Gufler zusammenhängenden Delikte bringt.

3.) "Andere Unterlassungssünden" sind dem Justizministerium nicht bekannt, es kann daher gegen "die Verantwortlichen" nichts unternommen werden.

-.-.-.-.-.-